

Erhebung des klimawirksamen Stoffes „Schwefelhexafluorid“ (SF₆) 2013



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen im Mai 2014

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 228/99643-8950; Fax: +49 (0) 22899643-8963;
www.destatis.de/kontakt

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2014

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit*: Erhebung bestimmter klimawirksamer Stoffe - Schwefelhexafluorid – SF₆ – (EVAS-Nr. 32421) • *Berichtszeitraum*: 2013 • *Periodizität*: jährlich • *Statistische Einheiten*: Unternehmen, die Schwefelhexafluorid herstellen, einführen, ausführen oder in Mengen von mehr als 200 kg pro Jahr im Inland abgeben • *Rechtsgrundlagen*: Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16.8.2005 in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22.1.1987. Erhoben werden die Angaben zu § 10 Abs. 2 Umweltstatistikgesetz
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhalte der Statistik*: Die Erhebungsmerkmale sind die Menge der Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr des Stoffes Schwefelhexafluorid sowie der Verwendungszweck nach Abnehmergruppen • *Nutzerbedarf*: Sammlung von Informationen über die Verwendung bestimmter klimawirksamer Stoffe in der Bundesrepublik Deutschland für die nationale und internationale Umweltpolitik. Die Ergebnisse werden zur Darstellung des Emissionspotenzials von SF₆ benötigt • *Hauptnutzer/-innen der Statistik*: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) sowie das Umweltbundesamt (UBA)
- 3 Methodik** **Seite 5**
- *Konzept der Datengewinnung*: Die Unternehmen und Betriebe sind verpflichtet ihre Meldungen auf elektronischem Weg an das Statistische Bundesamt über übermitteln (IDEV) • *Durchführung der Datengewinnung*: Die Daten werden jährlich durch das Statistische Bundesamt als zentrale Erhebung erhoben. Alle berichtspflichtigen Unternehmen leiten ihre Meldung online mittels IDEV-Fragebogen an das Statistische Bundesamt. • *Dokumentation des Fragebogens*: Anhang 1 dieses Qualitätsberichts.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Grundsätzlich sind Ergebnisse als genau anzusehen, die Antwortausfälle tendieren gegen null • *Nicht-stichprobenbedingter Fehler*: Geringfügige Fehlerquellen können sich durch die Art der Fragestellung sowie den Aufbau der Fragebögen ergeben
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 6**
- *Aktualität*: Die Zeitspanne für detaillierte, endgültige Ergebnisse auf Bundesebene beträgt bei der Veröffentlichung des Berichtsjahres 2013 5 Monate • *Pünktlichkeit*: Festgelegter Termin der Ergebnislieferung wurde eingehalten
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 6**
- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Erstmalige Erhebung und Veröffentlichung von Ergebnissen 2006; Vorjahresvergleiche möglich • *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Im Abschnitt Herstellung, Einkauf, Ein- und Ausfuhr wurde das Merkmal „Einkauf im Inland“ entfernt, so dass für diesen Bereich eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahren nicht möglich ist.
- 7 Kohärenz** **Seite 6**
- *Input für andere Statistiken*: Die Ergebnisse dieser Erhebung fließen in den Nationalen Inventarbericht ein sowie in die Klimaberichterstattung der Bundesrepublik Deutschland an die EU ein
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 7**
- *Publikationswege, Bezugsadresse*: <http://www.destatis.de> • *Kontaktinformation*: Statistisches Bundesamt, Gruppe G 2, Telefon:+49 (0) 228 99 643 8950, www.destatis.de/kontakt
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 7**
- ./.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Erhebung erfasst Unternehmen, die Schwefelhexafluorid herstellen, einführen, ausführen oder in Mengen von mehr als 200 kg pro Jahr im Inland abgeben. Schwefelhexafluorid ist ein klimawirksamer Stoff, der direkt und indirekt zum Treibhauseffekt beiträgt. 1 kg SF₆ trägt genauso viel zur Klimaerwärmung bei wie 22 800 kg Kohlendioxid (CO₂). Das Treibhauspotenzial wird nach dem IPCC 4th Assessment Report, Climate Change 2007, berechnet. Danach wurde der GWP-Wert 2013 von 23 900 auf 22 800 gesenkt.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Erhebung erfasst Unternehmen, die Schwefelhexafluorid herstellen, einführen, ausführen oder in Mengen von mehr als 200 kg pro Jahr im Inland abgeben. Von der abgegebenen Menge des Stoffes SF₆ wird der Verwendungszweck nach Abnehmergruppen erhoben.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet (NUTS-O); NUTS = Nomenclature des unités territoriales statistiques (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik).

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum war der 01. Januar bis 31. Dezember 2013. Die Erhebung des klimawirksamen Stoffes SF₆ wird jährlich zwischen Januar und März für das Vorjahr erhoben.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird jährlich seit 2006 als Totalerhebung der Gasehändler durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16.8.2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14.8.2013 (BGBl. I S. 3231) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22.1.1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25.7.2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 10 Abs. 1 UStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 11a BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die Statistischen Ämter bzw. an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme der Online-Meldung vereinbart werden. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17.5.2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase sollen die Emissionen der unter das Kyoto-Protokoll fallenden Treibhausgase verringert werden und so die Umwelt schützen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 16 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Bei der Veröffentlichung der SF₆-Erhebung werden die Regeln der primären Geheimhaltung angewendet. Dabei werden keine Angaben für weniger als drei Befragte/Einheiten veröffentlicht.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelne Punkte der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Zur Qualitätssicherung der Erhebungsunterlagen wird der Fragebogen jährlich standardisiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Ergebnisse der Erhebung des bestimmten klimawirksamen Stoffes SF₆ können als genau angesehen werden. Die Mengengrenze von 200 Kilogramm beeinträchtigt die Datenqualität unwesentlich. Geringfügige Fehlerquellen können sich durch die Art der Fragestellung sowie dem Aufbau der Fragebogen ergeben. Diese können sich in falschen Aussagen infolge von Fehlinterpretationen der Fußnoten und Erläuterungen durch die Berichtspflichtigen widerspiegeln. Möglichen Fehlerquellen wird in der Phase der Aufbereitung durch gründliche Sichtkontrollen, verbunden mit einer sorgfältigen Datenerfassung sowie einer Plausibilitätsprüfung entgegengewirkt.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Erhebung erfasst Unternehmen, die Schwefelhexafluorid herstellen, einführen, ausführen oder in Mengen von mehr als 200 kg pro Jahr im Inland abgeben. Von der abgegebenen Menge des Stoffes SF₆ wird der Verwendungszweck nach Abnehmergruppen erhoben.

2.1.2 Klassifikationssysteme

./.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Mengen des Stoffes Schwefelhexafluorid werden in Kilogramm erfasst und später in metrischen Tonnen und in CO₂-Äquivalente (GWP-Wert) Tonnen umgerechnet.

Das GWP (Global Warming Potential= Treibhauspotenzial) gibt das Treibhauspotenzial eines Stoffes an und damit seinen Beitrag zur Erwärmung der bodennahen Luftschicht. Treibhausgase verfügen über ein unterschiedliches Erderwärmungspotenzial, das sogenannte „Global Warming Potential“ (GWP). Als Richtgröße dient die Klimawirksamkeit von Kohlendioxid (GWP von CO₂ = 1), d. h. die Treibhauspotenziale anderer Stoffe bemessen sich relativ zu CO₂. 1 kg SF₆ trägt genauso viel zur Klimaerwärmung bei wie 22 800 kg Kohlendioxid (CO₂). Die metrische Tonne entspricht dem Gewicht von 1 000 Kilogramm. Folgende Verwendungsbereiche werden u.a. erfasst: Magnesium- und Aluminiumgießerei, Herstellung von Schallschutzscheiben, Elektroindustrie- und Apparatebau, optische Glasfasern und Solartechnik und weitere. Diese sind im angefügten Erhebungsbogen ersichtlich.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern dieser Erhebung zählen das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) sowie das Umweltbundesamt (UBA). Das UBA nutzt die Daten aus der Erhebung des Stoffes SF₆ zur Erstellung des Nationalen Inventarberichtes, einer Berichterstattung unter der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen und dem Kyoto-Protokoll, an die Europäische Kommission. Weitere Nutzer finden sich in Wirtschaftsverbänden, Medien und der Wissenschaft, wie z.B. Hochschulen und Forschungsinstitute sowie in der interessierten Öffentlichkeit.

2.3 Nutzerkonsultation

Im Rahmen von Veranstaltungen mit Forschungsinstituten sowie den Fachausschüssen werden die Interessen der Hauptnutzer über verschiedene Wege berücksichtigt und gewünschte Änderungen an Ausprägungen bestehender Merkmale werden entsprechend dem Stand der Entwicklung angepasst. Die von Seiten der Ministerien oder Verbänden gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsmodus lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Auf Anregung des UBA wurden die Verwendungsbereiche Optische Glasfasern und Solartechnik ab Berichtsjahr 2007 aufgenommen sowie neben der Herstellung, Ein- und Ausfuhr auch der Einkauf ab Berichtsjahr 2008 im Inland hinzugefügt. Im BJ 2013 wurde das Merkmal Einkauf im Inland wieder entfernt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

In dieser zentralen Primärerhebung werden alle bekannten Gasehändler in Deutschland befragt, so dass es sich um eine Totalerhebung handelt. Die Gasehändler wurden durch Recherchen im Unternehmensregister (URS) sowie durch Online-Recherche herausgefiltert.

Die Daten werden zentral vom Statistischen Bundesamt erhoben.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten werden jährlich durch das Statistische Bundesamt als zentrale Erhebung erhoben. Alle berichtspflichtigen Unternehmen leiten ihre Meldung online mittels IDEV-Fragebogen an das Statistische Bundesamt. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Aufgrund des geringen Umfangs der Erhebung wurde auf Fragebogen-Pre-Tests verzichtet, alternativ wurde die Erhebungsunterlage durch die Gruppe AG-Design standardisiert. Die Erhebungsunterlage finden Sie im Anhang des Qualitätsberichtes.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Nach Rücklauf der Erhebungsunterlagen werden die Daten erfasst und ein Prüfverfahren in Form einer Plausibilitätskontrolle schließt sich an. Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim Auskunftspflichtigen nachgefragt. Nach Prüfung und gegebenenfalls Korrektur der Meldungen wird das Bundesergebnis erstellt.

Antwortausfälle waren bisher nicht zu verzeichnen, liefert ein berichtspflichtiges Unternehmen nicht fristgerecht die statistische Meldung, wird es angemahnt. Da es sich bei dieser Erhebung um eine Totalerhebung handelt, ist eine Hochrechnung nicht notwendig.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Der Berichtszeitraum umfasste ein volles Kalenderjahr, saison- oder kalenderbedingte Effekte waren somit nicht zu erwarten und bedurften keiner Bereinigung.

3.5 Beantwortungsaufwand

Alle berichtspflichtigen Unternehmen übermitteln ihre Meldung online mittels IDEV-Fragebogen an das Statistische Bundesamt. Die Belastung der Auskunftspflichtigen wird auf ein Minimum beschränkt, da ausschließlich eine überschaubare Anzahl von Gasehändlern als Totalerhebung nach nur einem Stoff (Schwefelhexafluorid) befragt werden. Eine aufwendige Befragung der zahlreichen Einzelanwender wird somit vermieden. In den zurückliegenden Berichtsjahren wurden Unternehmen, die in drei aufeinander folgenden Berichtsjahren keine SF₆-Mengen meldeten, aus dem Berichtskreis entfernt. Dies erspart den betroffenen Unternehmen den Zeitaufwand für die Bearbeitung und Rücksendung des Fragebogens.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse der Erhebung des bestimmten klimawirksamen Stoffes SF₆ können als genau angesehen werden. Die Mengengrenze von 200 Kilogramm beeinträchtigt die Datenqualität unwesentlich. Aufgrund der überschaubaren Menge der berichtspflichtigen Unternehmen werden aktuelle Angaben mit denen der vergangenen Berichtsjahren verglichen, so dass bei auffälligen Abweichungen bei den Unternehmen nachgefragt und um Stellungnahme gebeten wird.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Erhebung des klimawirksamen Stoffes - SF₆ - handelt es sich um eine Totalerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Ermittlung der Auswahlgesamtheit können Fehler auftreten, da beispielsweise Gasehändler noch unbekannt sind und sich daher noch nicht im Berichtskreis befinden. Diese Unternehmen werden in der Regel durch Hinweise von Forschungsinstituten oder durch eigene Internetrecherche ausfindig gemacht.

Verzerrung durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Im Berichtsjahr 2013 kam es zu keinen Antwortausfällen. Für den Fall, dass ein Unternehmen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig antwortet, werden die betroffenen Unternehmen angemahnt

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Erhebung des klimawirksamen Stoffes Schwefelhexafluorid werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig

4.4.2 Revisionsverfahren

./.

4.4.3 Revisionsanalysen

./.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Unter Aktualität einer Statistik versteht man die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung der Daten. Die Zeitspanne für detaillierte, endgültige Ergebnisse auf Bundesebene beträgt bei der Veröffentlichung des Berichtsjahres 2013 5 Monate. Somit stehen im Berichtsjahr 2013 unseren Nutzerinnen und Nutzern seit Mai endgültige Ergebnisse zur Verfügung. Erfahrungsgemäß greifen die Unternehmen zur Erfüllung ihrer Berichtspflicht auf den Jahresabschluss für das Berichtsjahr zurück, der meist gegen Ende des ersten Quartals des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres vorliegt. Da die Zahl der Berichtspflichtigen und der Erhebungsmerkmale gering ist, ist eine zeitnahe Veröffentlichung der Ergebnisse möglich. Die Veröffentlichung erfolgt in Form eines Fachberichts. Für diese Erhebung werden keine vorläufigen Ergebnisse erstellt.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse wurden pünktlich an das Umweltbundesamt übermittelt. Die nationale Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgte ebenfalls pünktlich durch eine Pressemitteilung und detaillierte Ergebnisse durch die Veröffentlichung des Fachberichtes im Mai.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Statistik für den Stoff SF₆ wird seit dem Berichtsjahr 2006 auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Eine Vergleichbarkeit ist von 2006 bis 2012 gegeben. Ab dem Berichtsjahr 2013 wurde das Merkmal Einkauf im Inland entfernt.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Im Berichtsjahr 2008 wurde das Merkmal Einfuhr (Import) ersetzt durch das Merkmal Einkauf, im Berichtsjahr 2009 wurde das Merkmal Einfuhr (Import) wieder aufgenommen, so dass an dieser Stelle eine Vergleichbarkeit zu den Berichtsjahren 2006 bis 2007 wieder möglich ist (außer Berichtsjahr 2008). 2009 bekam das Merkmal Einkauf den Zusatz „im Inland“. Ab dem Berichtsjahr 2013 wurde das Merkmal Einkauf im Inland entfernt. Aufgrund des seit 2013 geänderten GWP-Wertes erfolgten für die Vorjahre entsprechende Rückrechnungen. Somit ist eine Vergleichbarkeit gegeben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In Ergänzung zur Erhebung bestimmter klimawirksamer Stoffe nach § 10 Absatz 1 UStatG erfasst diese vom Statistischen Bundesamt zentral durchgeführte Primärerhebung (§ 10 Absatz 2) ausschließlich den Stoff Schwefelhexafluorid, während die Erhebung nach § 10 Absatz 1 UStatG mehr als 70 bestimmte klimawirksame Stoffe erfasst. Diese Primärerhebung wird dezentral durch die statistischen Ämter der Länder durchgeführt und hat einen Berichtskreis von ca. 14.000 Unternehmen. Die jährliche Erhebung richtet sich an Unternehmen, die bestimmte klimawirksame Stoffe herstellen, einführen, ausführen oder in Mengen von mehr als 20 Kilogramm pro Stoff und Jahr zur Herstellung, Instandhaltung, Wartung oder Reinigung von Erzeugnissen verwenden.

Hierzu zählen ausschließlich Fluorderivate der aliphatischen und cyclischen Kohlenwasserstoffe mit bis zu sechs Kohlenstoffatomen. Die Stoffe werden insbesondere als Kältemittel, Treibmittel in Aerosolherzeugnissen und bei der Verschäumung von Kunst- und Schaumstoffen verwendet.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Erhebung bestimmter klimawirksamer Stoffe SF₆ werden vom Umweltbundesamt für den Nationalen Inventarbericht sowie die Klimaberichterstattung der Bundesrepublik an die EU benötigt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Die Ergebnisse der Erhebung klimawirksamer Stoffen werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in Form eines Fachberichts veröffentlicht und sind kostenlos im Publikationsangebot unter www.destatis.de erhältlich (PDF-Format).

Kontaktinformation:

Statistisches Bundesamt

Gruppe G 2

Graurheindorfer Straße 198

53117 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 - 99643 8950

Fax: +49 (0) 228 - 99643 8963

E-Mail : www.destatis.de/kontakt

Das Statistische Jahrbuch und die Pressemitteilung können über die Homepage des Statistischen Bundesamtes www.destatis.de heruntergeladen werden.

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen Landesamtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar über:

<https://www.destatis.de/DE/PresseService/Adressbuch/National.html>.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Nationaler Inventarbericht zum Deutschen Treibhausgasinventar 1990-2010. Berichterstattung unter der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen und dem Kyoto-Protokoll 2011 Climate Change Nr. 11/2011 (Umweltbundesamt)

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen>

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Die Ergebnisse der Erhebung bestimmter klimawirksamer Stoffe – Schwefelhexafluorid – (SF₆) werden in der Regel 4 bis 6 Monate nach Ablauf des aktuellen Berichtsjahres veröffentlicht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.

**Erhebung bestimmter klimawirksamer
Stoffe für das Jahr 2013**

10-SF6

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
G 202
Graurheindorfer Str. 198
53117 Bonn

Statistisches Bundesamt, Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn

Rücksendung bitte bis

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon:

Frau Scherff 0228 99643-8211

Telefax: 0228 99643-8963

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Beachten Sie:

Machen Sie bitte alle Angaben für das **Gesamtunternehmen** (einschließlich aller produzierenden und nicht produzierenden Teile). Als Unternehmen gilt die kleinste rechtliche Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert. Rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften, Betriebsführungsgesellschaften usw. müssen getrennt berichten. Zweigniederlassungen im Ausland werden nicht einbezogen.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Identnummer _____ **10-SF6**

A Herstellung, Import oder Export im Jahr 2013

Haben Sie Schwefelhexafluorid (SF₆) im Jahr 2013 **hergestellt, importiert** oder **exportiert**? **1 2**

Ja  Bitte tragen Sie die Gesamtmengen in die entsprechenden Spalten der nachfolgenden Tabelle ein, dann weiter mit Abschnitt B.

Nein  Bitte weiter mit Abschnitt B.

Stoff	STKZ	Herstellung 1	Import 2	Export 2
		kg 4		
SF ₆ R 7146	0210	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn
Abteilung Umwelt
G 202
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben (z. B. im Vergleich zum Vorjahr) haben.

10-SF6

B Abgabe/Verkauf von Schwefelhexafluorid im Jahr 2013

Identnummer _____

Haben Sie **Schwefelhexafluorid** im Jahr 2013 abgegeben? **5**

- Ja **Bis einschließlich 200 kg.**
Die Befragung Ihres Unternehmens ist abgeschlossen. Bitte senden Sie den Fragebogen an das Statistische Bundesamt zurück.
- Ja **In der Größenordnung von mehr als 200 kg im Jahr 2013.**
Bitte tragen Sie die Gesamtmengen für **Schwefelhexafluorid**, aufgeschlüsselt nach Abnehmergruppen, in nachfolgende Tabelle ein.
- Nein **Die Befragung Ihres Unternehmens ist abgeschlossen. Bitte senden Sie den Fragebogen an das Statistische Bundesamt zurück.**

Abnehmergruppe (Verwendungszweck)	Schwefelhexafluorid 4
	kg 3
Magnesium-Gießereien (Schutzgas)	_____
Aluminium-Gießereien (Reinigungsgas)	_____
Hersteller von Schallschutzscheiben	_____
Energieversorger (Isoliergas)	_____
Elektroindustrie, Apparatebau (Isoliergas)	_____
Forschungseinrichtungen (Isolier- und Tracergas)	_____
Kfz-Werkstätten, Reifenhandel	_____
Flugbetrieb (Radar)	_____
Halbleiterindustrie (Ätzgas)	_____
Optische Glasfasern	_____
Solartechnik	_____
Wiederverkäufer	_____
Sonstige	_____

Erhebung bestimmter klimawirksamer Stoffe für das Jahr 2013

10-SF6

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Die Erhebung erfasst Unternehmen, die Schwefelhexafluorid herstellen, einführen oder ausführen oder in Mengen von mehr als 200 kg pro Jahr im Inland abgeben. Die Ergebnisse werden zur Ermittlung der verwendeten Mengen, der Verwendungsart und der treibhauswirksamen Emissionen des Stoffes benötigt.

Rechtsgrundlage

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 10 Absatz 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 7 UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen der genannten Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall können wir eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbaren. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Ihre Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 11a BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen

Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall können wir eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbaren. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Ihre Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung und Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Unternehmen sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet oder gelöscht.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen, jedoch länderspezifischen Nummer.

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen und die Identnummer sowie der wirtschaftliche Schwerpunkt der Tätigkeit werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008 S. 6).

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Als **Herstellung** gilt ausschließlich die Produktion der Stoffe an sich.

2 **Import/Export** ist der grenzüberschreitende Warenverkehr der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland für den betreffenden Stoff als solchen oder in Zubereitungen. Nicht anzugeben sind Stoffe und Zubereitungen, die z. B. in einer ein- oder ausgeführten Schaltanlage bereits eingefüllt sind.

3 **Mengen/Mengenangaben** an/zu Schwefelhexafluorid umfassen ausschließlich den Stoff als solchen. Wird Schwefelhexafluorid in Zubereitungen hergestellt, ein- oder ausgeführt oder abgegeben, ist ausschließlich die Menge des in der

Zubereitung enthaltenen Schwefelhexafluorids und nicht die Gesamtmenge der Zubereitung anzugeben. Zubereitungen, die weniger als 1 Massenprozent Schwefelhexafluorid enthalten, sind von der Erhebung ausgenommen.

4 Als **klimawirksam** im Sinne dieser Erhebung gilt ausschließlich Schwefelhexafluorid.

5 Ihr Unternehmen gilt als **abgebend**, falls Sie Schwefelhexafluorid in Deutschland an einen Endverbraucher oder einen Wiederverkäufer verkaufen. Der Export (Ausfuhr) ist keine Abgabe im Sinne dieser Abfrage, sondern wird separat erfasst.